

Wohnbauten

Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz
in Wohnbauten und Einstellräumen für Motor-
fahrzeuge



Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in Wohnbauten und Einstellräumen für Motorfahrzeuge

Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2017)
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2015)

Geltungsbereich

- 1 Diese Vollzugshilfe ergänzt die Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz.
- 2 Sie enthält Ergänzungen zu den Anforderungen für Wohnbauten ohne Hochhäuser sowie für Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von maximal 600 m².

Übersicht

1	Begriffe	3
1.1	Wohnbauten	3
1.2	Einstellräume für Motorfahrzeuge	3
1.3	Einliegerwohnung.....	3
2	Brandschutzabstände	3
3	Tragwerke	3
4	Brandabschnitte	3
5	Fluchtwege	3
5.1	Vertikale Fluchtwege ohne Brandschutzabschlüsse zu den horizontalen Fluchtwegen	3
5.2	Treppen.....	4
5.3	Fluchtweg innerhalb der Nutzungseinheit	4
5.4	Türen.....	4
6	Verwendung von Baustoffen	4
7	Technischer Brandschutz	4
7.1	Küchenabluft	4
8	Einstellräume für Motorfahrzeuge bis maximal 600 m²	5

1 Begriffe

1.1 Wohnbauten

Als Wohnbauten gelten Ein- und Mehrfamilienhäuser, Alterswohnungen und Appartementshäuser. Ausgenommen sind Hochhäuser.

1.2 Einstellräume für Motorfahrzeuge

Als Einstellräume für Motorfahrzeuge gelten Tiefgaragen und Einstellräume mit einer Grundfläche bis maximal 600 m².

1.3 Einliegerwohnung

Als Einliegerwohnung wird eine zusätzliche Wohnung in einem Einfamilienhaus bezeichnet, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist. Aus der Funktion als untergeordnete Wohnung ergibt sich, dass die Einliegerwohnung nicht zwingend einen direkten Wohnungszugang vom Freien aus haben muss.

2 Brandschutzabstände

Die Brandschutzabstände sind in der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

3 Tragwerke

1 Bei Gebäuden mit geringen Abmessungen sowie Einfamilienhäusern (inklusive deren Untergeschosse) werden keine Anforderungen an den Feuerwiderstand des Tragwerks gestellt.

2 Der Feuerwiderstand der Tragwerke der übrigen Gebäude ist in den Tabellen der Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

3 Bei einem Löschanlagekonzept kann der Feuerwiderstand der Tragwerke reduziert werden. Wir empfehlen, Löschanlagekonzepte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beurteilen und zu bewilligen.

4 Die Materialisierung der Tragwerke ist in den Tabellen der Ziffer 8.5.2 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

4 Brandabschnitte

1 In Gebäuden mit geringen Abmessungen und Einfamilienhäusern werden - sofern nicht von der Raumnutzung erforderlich (z.B. Tankraum) - keine Anforderungen an den Feuerwiderstand der raumabschliessenden Wände und Decken gestellt.

2 In den übrigen Gebäuden ist der Feuerwiderstand der Brandabschnitte in den Tabellen der Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

3 In Einfamilienhäusern muss das Material von Abwurfanlagen mindestens RF3 aufweisen. Ein feuerwiderstandsfähiger Schacht ist nicht notwendig.

4 Leitungen haustechnischer Installationen über mehrere Geschosse sind grundsätzlich in brandabschnittsbildenden Installationsschächten zu führen. Schächte müssen den gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.

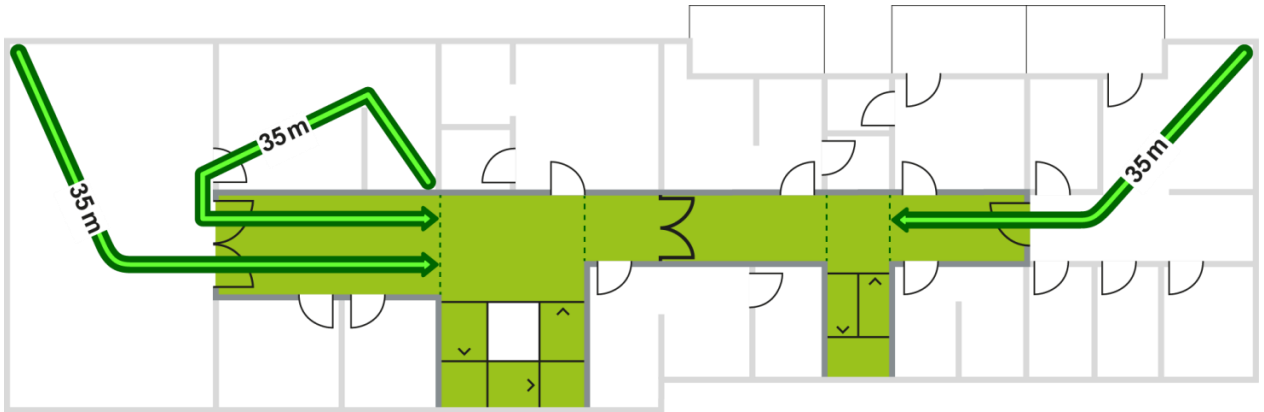
5 Fluchtwege

5.1 Vertikale Fluchtwege ohne Brandschutzabschlüsse zu den horizontalen Fluchtwegen

In Wohnbauten geringer und mittlerer Höhe kann auf Brandschutzabschlüsse zwischen horizontalen und vertikalen Fluchtwegen verzichtet werden wenn:

- a die Geschossfläche je vertikalem Fluchtweg 900 m² nicht übersteigt

- b die horizontalen Fluchtwege zwischen vertikalen Fluchtwegen feuerwiderstandsfähig unterteilt sind
- c die horizontalen Fluchtwege hinsichtlich Materialisierung, Feuerwiderstand und Aktivierungsgefahr denjenigen der vertikalen Fluchtwege entsprechen



5.2 Treppen

- 1 In Bauten geringer Höhe sind gewendelte Treppen mit einer Breite von 1.20 m zulässig. Der innere Auftritt muss mindestens 10 cm breit sein.
- 2 Erschliessen Treppen max. ein Ober- und ein Untergeschoss, kann die Treppenbreite von geradläufigen Treppen auf 0.9 m reduziert werden.
- 3 An Treppen innerhalb der Nutzungseinheit werden keine Anforderungen gestellt.

5.3 Fluchtweg innerhalb der Nutzungseinheit

Innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über mehrere Räume zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.

5.4 Türen

- 1 Wohnungseingangstüren müssen nicht in Fluchtrichtung öffnen.
- 2 An wohnungsinterne Türen werden keine Anforderungen gestellt.
- 3 Hauseingangstüren müssen nicht in Fluchtrichtung öffnen, wenn sie nicht mehr als 10 Wohneinheiten erschliessen.

6 Verwendung von Baustoffen

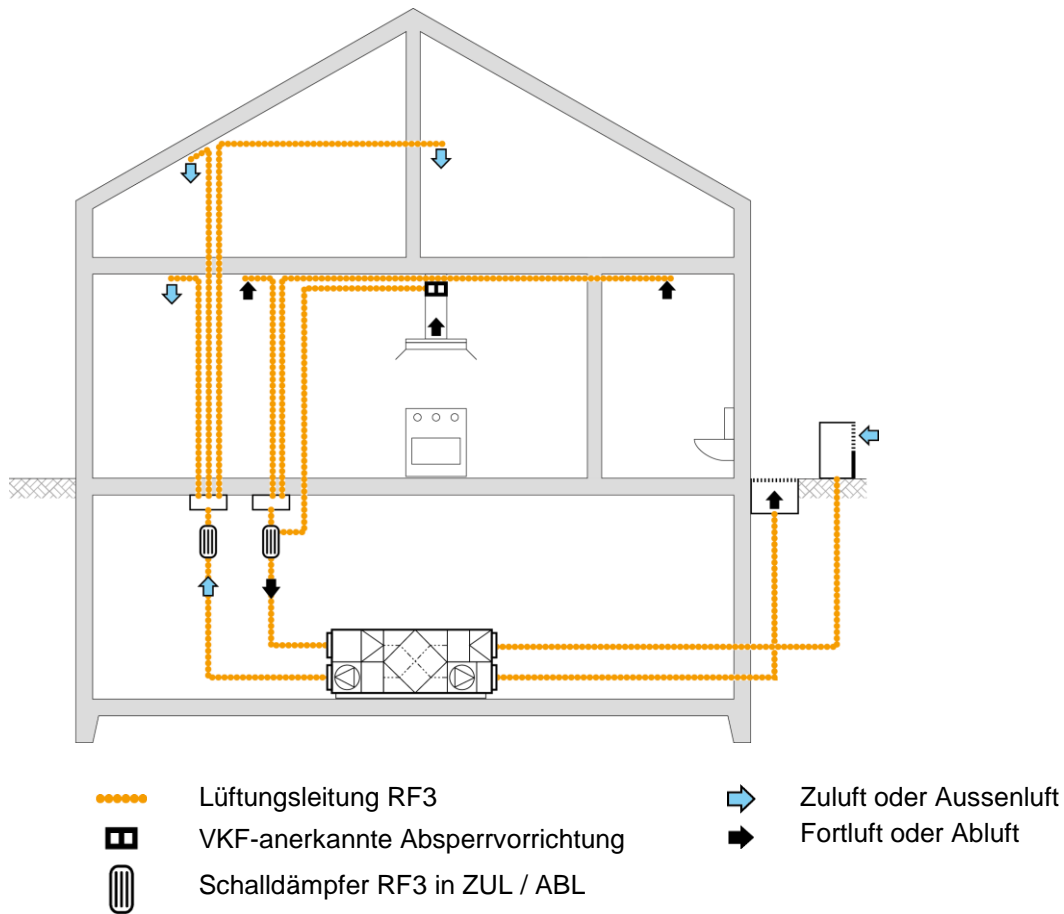
Bei Einfamilienhäusern gelten unabhängig der Gebäudegeometrie die Anforderungen an "Gebäude geringer Höhe".

7 Technischer Brandschutz

7.1 Küchenabluft

- 1 In die Lüftungsleitungen sind nahe der Absaugstelle wartungsarme Fettabscheider oder Fettfilter einzubauen.
- 2 Abluftleitungen von Küchenablufthauben sind aus Baustoffen der RF1 auszuführen. Werden in Abluftleitungen von Küchenablufthauben VKF-anerkannte, geeignete Absperrvorrichtungen eingebaut, müssen die Abluftleitungen nach der Absperrvorrichtung mindestens aus Baustoffen der RF3 (cr) bestehen.
- 3 Wird die Abluft von Küchenablufthauben dem Luftaufbereitungsapparat zugeführt, ist unmittelbar nach der Küchenablufthaube eine geeignete Absperrvorrichtung einzubauen.

Einfamilienhaus



8 Einstellräume für Motorfahrzeuge bis maximal 600 m²

- 1 Räume zum Einstellen von Motorfahrzeugen sind als Brandabschnitte zu erstellen.
- 2 Der Feuerwiderstand des Tragwerks und der Brandabschnittsbildung ist in den Tabellen der Ziffer 5.4.1 in der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz festgelegt.
- 3 In Einfamilienhäusern, Gebäuden geringer Abmessung und Nebenbauten werden keine Anforderungen an die Brandabschnittsbildung gestellt.
- 4 Fluchttüren müssen von innen jederzeit ohne Schlüssel geöffnet werden können.
- 5 Fluchtwege via Treppenhäuser von Mehrfamilienhäusern sind zulässig, nicht jedoch via Einfamilienhäuser und einzelne Gewerbebetriebe.
- 6 Notausgänge bei Einstellräumen von mehr als 150 m² sind mindestens mit nachleuchtenden Rettungszeichen zu kennzeichnen.